

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Dr.-Ing. Dietmar Kansy, Renate Blank, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1207 –**

Überprüfung von Kraftfahrzeugen nach Unfallreparaturen

A. Problem

Die Antragsteller streben mit ihrem Antrag unter anderem an, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eine Regelung aufzunehmen, wonach Fahrzeuge, die bei Unfällen oder durch andere Ereignisse so stark beschädigt sind, dass sie sich nicht mehr in einem für die Teilnahme im Straßenverkehr vorschriftsmäßigen Zustand befinden, vor Wiederinbetriebnahme von ihren Haltern einem Sachverständigen zur Überprüfung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs vorgestellt werden müssen. Zudem soll den Polizeien und Versicherungen die Aufgabe zugewiesen werden, die Zulassungsstellen zu informieren, die dann den Fahrzeughalter zur Vorführung seines Fahrzeuges auffordern und dies überwachen sollen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 14/1207 abzulehnen.

Berlin, den 4. Juli 2001

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Helmut Wilhelm (Amberg)
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Helmut Wilhelm (Amberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 14/1207 in seiner 47. Sitzung am 24. Juni 1999 an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU erläutert zunächst, dass in Deutschland jährlich ca. 5 Millionen Unfallreparaturen anfallen, wobei bei bis zu 30 Prozent eine spätere Verkehrsteilnahme nicht ohne erhebliches Risiko möglich sei. Eine Überprüfung, ob die Reparatur fachgerecht durchgeführt worden ist, sei in Deutschland nicht vorgeschrieben. Das Risiko wird nach Ansicht der Fraktion der CDU/CSU dadurch erhöht, dass 17 Prozent aller Reparaturen in Selbsthilfe durchgeführt würden, wodurch die Gefahr nicht fachgerechter Reparaturen und damit auch die Unfallgefahr ansteige. Weil unsachgemäße Reparaturen häufig unfallauslösend oder mitunfallursächlich seien, würden so jährlich bis zu 30 000 Unfälle zusätzlich verursacht. Dabei sei insbesondere auch zu berücksichtigen, dass nicht erkannte Mängel bei Sitzen, Gurten oder Airbags die passive Sicherheit verringerten. Die Fraktion der CDU/CSU fordert daher die Bundesregierung auf, in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) eine obligatorische Überprüfung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bzw. der ausgeführten Reparatur vorzunehmen. Diese Überprüfung soll durch einen Sachverständigen erfolgen und auch bei einer Reparatur durch eine anerkannte Fachwerkstatt nicht entfallen. Polizei und Versicherungen soll die Aufgabe zugewiesen werden, die Zulassungsstellen zu informieren, damit diese den Fahrzeughalter zur Vorführung seines Fahrzeugs auffordern und diese überwachen.

III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 27. Oktober 1999 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, die Ablehnung des Antrags.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung am 10. November 1999

und abschließend in seiner 63. Sitzung am 4. Juli 2001 beraten.

Er hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Die **Fraktion der SPD** meinte, die Voraussetzungen, unter denen ein Fahrzeug nach einem Unfall überprüft werden solle, seien schwer zu definieren. Der Polizei könne nicht zugemutet werden, am Unfallort alle Mängel des Fahrzeugs zu ermitteln. Sie schloss sich im Übrigen den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies noch einmal auf das erhöhte Unfallrisiko hin, das von Fahrzeugen ausgehe, die sich nach schweren Unfällen wieder im Straßenverkehr bewegen. Da viele Reparaturen in Selbsthilfe ausgeführt würden, bestehe ein erhebliches Risiko, dass die Reparatur nicht sachgerecht ausgeführt werde und das Fahrzeug dann nicht betriebssicher sei. Zur Unterstützung ihres Antrags verwies sie auch auf Feststellungen des TÜV und der DEKRA. Sie betonte die Notwendigkeit, durch eine Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sicherzustellen, dass Fahrzeuge, von denen ein solches Risiko ausgehe, vor ihrer Wiederinbetriebnahme einer Überprüfung unterzogen werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vertrat die Auffassung, prinzipiell ziele der Antrag in die richtige Richtung: Wenn Unfallfahrzeuge in Eigenregie repariert werden, bestehe die Gefahr, dass dies nicht fachgemäß geschehe. In dem Antrag werde aber der Polizei eine neue Rolle bei der Bewertung und Weitermeldung der Unfallfolgen zugewiesen, ohne dass überprüft werde, ob die Polizei dazu überhaupt in der Lage sei und eine automatische Überprüfung durch Sachverständige erscheine zumindest in den Fällen als überflüssig, bei denen die Reparatur von einer anerkannten Fachwerkstatt durchgeführt werde. Aufgrund der Ergebnisse einer 1999 von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Überprüfung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen solle bei einer Bestätigung des Gefährdungspotenzials ein Verfahren zur Überprüfung schwer verunfallter Fahrzeuge entwickelt werden.

Die **Fraktion der F.D.P.** wies darauf hin, dass Risiken auch von Fahrzeugen ausgehen könnten, die ohne einen vorangehenden Unfall in Selbsthilfe repariert würden. Es sei nicht möglich, einen abschließenden Katalog von Fällen aufzustellen, in denen ein Fahrzeug nach einem Unfall zu einer Überprüfung vorgeführt werden solle. Man bezweifle auch, dass es hier einer gesetzlichen Regelung bedürfe; eine Überprüfung könne auch von den Versicherungen veranlasst werden. Zudem müssten erst die Ergebnisse einer von der Bundesregierung 1999 in Auftrag gegebenen Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) zu diesem Thema abgewartet werden.

Berlin, den 4. Juli 2001

Helmut Wilhelm (Amberg)

Berichterstatter

